

B e g r ü n d u n g.

zum Bebauungsplan Nideggen A 6 (Ortslage Abenden)

1. Allgemeines

Im Bereich der Stadt Nideggen liegen in unmittelbarer Nähe des Rurufers Campingplätze. Bei diesen Plätzen handelt es sich um Anlagen, die nur zum Teil ordnungsbehördlich genehmigt sind und die ohne ausreichende planungsrechtliche Festsetzungen bisher geduldet wurden.

Seit dem 01. Juli 1970, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 02.12.1969 bedarf die Herstellung, Änderung, Nutzungsänderung und die Beseitigung von Dauercampingplätzen und Dauerzeltplätzen (§ 80 Abs. 1 i.V.m. § 2 BauO. NW) einer Baugenehmigung. Voraussetzung zur Erteilung der Baugenehmigung ist jedoch die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne und der Nachweis einer geordneten Erschließung mit entsprechenden Ver- und Versorgungsanlagen sowie einer landschaftsgerechten Einbindung in die Umgebung.

Die Bebauungspläne für die Campingplätze im Bereich der Rur wurden anlässlich mehrerer Behördentermine und Ortsbesichtigungen mit den Trägern öffentlicher Belange und insbesondere mit den Landschaftsbehörden und der Wasserwirtschaft abgestimmt. Dabei wurde im unmittelbaren Uferbereich und in exponierten Hanglagen jeweils vor Ort festgelegt, in wieweit hier unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und wasserwirtschaftlicher Belange Stellflächen für Wohnwagen und Zelte möglich sind.

2. Beschreibung des Plangebietes

Der Bebauungsplan wurde aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt. Im Bereich der vorhandenen Gebäude und westlich des Haupteerschließungsweges ist eine kleine Fläche als gemischte Baufläche ausgewiesen. Da dieser Bereich von den örtlichen Gegebenheiten her eindeutig dem Campingplatz zuzuordnen ist und der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf sein kann, wird im Bebauungsplan das gesamte Plangebiet als SO-Camping festgesetzt.

Im Bebauungsplan dargestellt werden Stellflächen für Wohnwagen (SO-Camping) und die erforderlichen Verkehrsflächen. Die Anordnung der Wohnwagen ist entsprechend der Campingplatzverordnung vorzusehen. Detaillierte Festsetzung hierzu werden im Bebauungsplan nicht getroffen.

Bei der Darstellung der inneren Verkehrsflächen handelt es sich nicht um eine Festsetzung. Sie erfolgt unverbindlich und dient lediglich als Orientierungshilfe.

Innerhalb der Bereiche, die als SO-Camping ausgewiesen wurden, ist das Errichten von baulichen Anlagen, die zum ordnungsgemäßen Betreiben des Campingplatzes erforderlich sind (insbesondere Sanitäranlagen, Empfangsgebäude, Aufenthaltsräume, Wohngebäude für Aufsichtspersonal, Sport- und Spieleinrichtungen, die dem Campingplatz zuzuordnen sind) auch außerhalb der besonders gekennzeichneten überbaubaren Flächen zulässig.

Mit einer überbaubaren Fläche versehen werden die bestehenden Gebäude im Eingangsbereich des Campingplatzes. Hier befindet sich die Wohnung des Campingplatzbetreibers und eine Gaststätte, die von diesem unterhalten wird. Die Gaststätte dient u.a. der Versorgung des Campingplatzes und soll durch die vorgesehene Ausweisung auf dem Campingplatz Bestandschutz genießen.

Aus Gründen des Landschaftsschutzes und unter Berücksichtigung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Rur, das nachrichtlich in den Bebauungsplan eingetragen wurde, sind alle nach den Festsetzungen zulässigen Bauvorhaben mit der Unteren Landschaftsbehörde und den Wasserbehörden abzustimmen.

Entlang des Rurufers wird im Bebauungsplan eine Grünfläche, die gleichzeitig als Fläche für das Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichnet ist, ausgewiesen. Diese Fläche dient der landschaftsgerechten Eingrünung des Campingplatzes und der Freihaltung der Rurufer von Stellplätzen und baulichen Anlagen.

Gemäß § 117 Landeswassergesetz besteht entlang der Rurufer ein generelles Betretungsrecht für die Wasserwirtschaft. Auf die Ausweisung eines gesonderten Geh- und Fahrrechtes zu Gunsten der Wasserwirtschaft konnte daher im Bebauungsplan verzichtet werden.

3. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Neben der planungsrechtlichen Absicherung des Campingplatzes und der Schaffung der baulich rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung soll der Bebauungsplan insbesondere den Belangen des Landschaftsschutzes und der Wasserwirtschaft Rechnung tragen.

4. Bodenordnende Maßnahmen werden im Bereich des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

5. Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Ridggen keine Kosten.

Aufgestellt im September 1984

gez. Bergsch

(Bergsch)

Bürgermeister

gez. Keldenich

(Keldenich)

Stadtdirektor

Die Begründung und die "Schriftliche Festsetzungen" waren dem Satzungsbeschluss vom 28.04.1987 beigelegt.

Schriftliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nideggen A 6 (Campingplatz Abenden)

1. SO-Camping

Im SO-Gebiet Camping ist außerhalb der überbaubaren Flächen das vorübergehende Aufstellen von Wohnwagen und Zelten zulässig.

Campen und Zelten im Sinne der Campingplatzverordnung ist das vorübergehende Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen, Zelte o.ä. Anlagen. Es ist davon auszugehen, daß ein vorübergehendes Aufstellen im Sinne der Campingplatzverordnung dann vorliegt, wenn Wohnwagen, Zelte u.ä. Anlagen so beschaffen und aufgestellt sind, daß sie jederzeit ortsveränderlich sind.

Zulässig sind darüber hinaus im SO-Gebiet Camping außerhalb der überbaubaren Flächen bauliche Anlagen, die zum ordnungsgemäßen Betreiben des Campingplatzes erforderlich sind (z.B. Sanitärgebäude, Empfangsgebäude, Aufenthaltsräume, Wohngebäude für Aufsichtspersonal, Sport- und Spieleinrichtungen die dem Campingplatz zuzuordnen sind).

2. Standplätze

Die Größe der Standplätze muß mindestens 70 qm betragen. Die einzelnen Standplätze sind durch entsprechende Eingrünung dauerhaft zu kennzeichnen.

Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen wie feste Anbauten und Einfriedigungen nicht errichtet werden.

3. Brandgassen

Dauercampingplätze sind durch mindestens 5,0 m breite Brandgassen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. Nach jeweils zehn aneinandergereihten Standplätzen ist eine Brandgasse anzuordnen.

4. Grünflächen, die kenntlich gemacht sind als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

In den im Bebauungsplan so gekennzeichneten Bereichen sind vorhandene Bäume und Sträucher zu erhalten. Nicht bepflanzte Freiflächen innerhalb dieser Bereiche sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Standortgerechte Pflanzen sind u.a.: Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Stieleiche, Salweide, Haselnuß, Weißdorn, Hundrose, Schlehe, Hartriegel.

5. Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO)

Neben den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind die Camping- und Wochenendplatzverordnung NW und die Ausführungsanweisungen in der jeweils gültigen Fassung bei der Anlage und beim Betrieb des Campingplatzes zu berücksichtigen.

6. Nutzung im Überschwemmungsgebiet

Bei Hochwasser der Rur ist sicherzustellen, daß die im Überschwemmungsgebiet aufgestellten Wohn- bzw. Campingwagen für die Dauer des Hochwassers unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden.

Aufgestellt im September 1984

gez. Bergsch

(Bergsch)

.....
Bürgermeister

gez. Keldenich

(Keldenich)

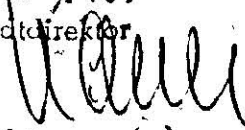
.....
Stadtdirektor

Die Übereinstimmung der
Ablichtung / ~~Abdruck~~ mit dem Original/
der Unterschrift wird hiermit beglaubigt!

5148 Nideggen, den 12. 06. 1987

Der Stadtdirektor

1.A.


(Cremier)

